

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Abteilung 6 -
- Bauamt Bremen-Nord
- Bauordnungsamt Bremerhaven

**BAUZUSTANDSANZEIGE für Vorhaben
nach §§ 61 Abs. 3, 62 ,63 und 64 BremLBO**

- Baubeginn Beginn der Beseitigung
- sonstiger Bauzustand
- beabsichtigte Nutzungsaufnahme

Baugenehmigung / Baufreigabe / Beseitigungsanzeige vom

Firma

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr

PLZ, Ort

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

Bauherr/in

Firma

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

E-Mail:

Bauleiter/in

Name, Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

E-Mail:

Bauzustand

Anzeige des Bau- / Beseitigungsbeginns nach § 72 Abs. 5 BremLBO

Der Bau- / Beseitigungsbeginn beginnt ist für den geplant. Hauptunternehmer ist:

| | |
|--------------------|--|
| Firma | Name des verantwortlichen Ansprechpartners |
| Straße und Hausnr. | Telefon / Telefax |
| PLZ, Ort | E-Mail |

- für die Errichtung eines Gebäudes ist (spätestens bis zum tatsächlichen Baubeginn) die Grundrissfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt
- folgende, der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegenden Bauvorlagen werden hiermit nachgereicht (siehe Ziffer 8.12 des Bauantrages)
- statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile
- Konstruktionszeichnung
- sofern erforderlich, wurde die nach § 66 Absatz 3 BremLBO erforderliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mit einem positivem Ergebnis abgeschlossen.
- weitere Bauvorlagen nach Bauordnungsrecht

Bezeichnung der Bauvorlagen:

öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen anderer Fachgesetzgeber. Alle nach anderen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungen / Erlaubnisse liegen damit vor.

Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen anderer Fachgesetzgeber (Baunebenrecht):

Anzeige eines sonstigen Bauzustandes **gemäß Auflage** **der Baugenehmigung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 BremLBO**

Erforderliche Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde:

Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BremLBO

Die Nutzung der Anlage soll am aufgenommen werden. Die Anlage selbst, ihre Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen sind in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat am die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen nach § 42 BremLBO geprüft und bescheinigt.

Hinweis: Die Unterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

zu dem Vorhaben gehören keine Feuerungsanlagen.

folgende Nachweise sind gem. Auflagen in der Baugenehmigung beigelegt.

Auflage der Baugenehmigung und Art des Nachweises:

sonstige Mitteilungen an die Bauaufsichtsbehörde

| | |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|

| | |
|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|----------------------|----------------------|